

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 23. Juni 2017

Nr. 5 | 26. Jahrgang | 25. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung - Diana Khaira	Seite 1
1.2	Öffentliche Zustellung - Harbans Singh Khaira	Seite 1
1.3	Öffentliche Zustellung - Frieda Liebster	Seite 2
1.4	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	Seite 2
1.5	Bekanntmachung über die Vorprüfung für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung	Seite 2
1.6	Bekanntmachung über die Vorprüfung für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung	Seite 3
1.7	Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 3. Mai 2017	Seite 3

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung - Diana Khaira

Der Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 10.03.2017, Aktenzeichen: 7.1047734 an

Frau Diana Khaira

letzte bekannte Anschrift: Pegasusstraße 32 – bei Frau B. Freier – in 16321 Bernau, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen vom 10.03.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am

Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 23.05.2017

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1.2 Öffentliche Zustellung - Harbans Singh Khaira

Der Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 10.03.2017, Aktenzeichen: 7.1047734 an

Herr Harbans Singh Khaira

letzte bekannte Anschrift: Pegasusstraße 32 – bei Frau B. Freier – in 16321 Bernau, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I

1. Bekanntmachungen

S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen vom 10.03.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen

gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 23.05.2017

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1.3

Öffentliche Zustellung - Frieda Liebster

Bestellung eines gesetzlichen Vertreters

Genehmigungsverfahren nach Artikel 233 § 2 Absatz 3 Satz 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), § 16 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und §§ 1915, 1821 Absatz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

AZ: 30-GV 352/2000

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Grundstückskaufvertrages vom 24.04.2017 über den Verkauf des Flurstücks 245 der Flur 3 der Gemarkung Ganzer durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 24.05.2017 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da der Aufenthalt der im Grundbuch von Ganzer Blatt 173 eingetragenen Frau Frieda Liebster, die zuletzt in Ganzer wohnhaft war, nicht zu ermitteln ist, ist gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)

die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 24.05.2017 angeordnet worden.

Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Referat Recht, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter dem oben genannten Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist von einem Monat, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 24.05.2017

Im Auftrag
Axel Spee

1.4

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der im April 2017 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der **Frau Stefanie Kleine**, mit der Dienstnummer 3128, ausgestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 15.09.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

1.5

Bekanntmachung über die Vorprüfung für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung

Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG, Fretzdorfer Steinstraße 2, OT Fretzdorf, 16909 Wittstock/Dosse, zur Entnahme von Grundwasser zur Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG, Fretzdorfer Steinstraße 2, OT Fretzdorf, 16909 Wittstock/Dosse über die Förderung von 90.000 m³ Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Herzsprung, Flur 2, Flurstück 90 zur Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen in der Bewässerungssaison 2017

wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 2 eine standortbezogene Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Reinhardt
Landrat

1. Bekanntmachungen

1.6 Bekanntmachung über die Vorprüfung für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung

Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG, Fretzdorfer Steinstraße 2, OT Fretzdorf, 16909 Wittstock/Dosse, zur Entnahme von Grundwasser zur Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG, Fretzdorfer Steinstraße 2, OT Fretzdorf, 16909 Wittstock/Dosse über die Förderung von 192.000 m3 Grundwasser aus drei Brunnen in der Gemarkung Lellichow, Flur 6, Flurstück 14 sowie der Gemarkung Teetz, Flur 7, Flurstück 370 und Flur 4, Flurstück 177 zur Bereg-

nung landwirtschaftlicher Kulturen in der Bewässerungssaison 2017 wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

*Reinhardt
Landrat*

1.7 Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 3. Mai 2017

Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Dosse und ihrer Zuflüsse

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 3. Mai 2017

Das Überschwemmungsgebiet der Dosse soll gemäß § 100 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Dosse und deren Zuflüsse (Brausebach, Glinze, Klempritz, Schwenze) überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Wittstock/Dosse und Kyritz, der Ämter Neustadt (Dosse) und Rhinow sowie der Gemeinden Heiligengrabe und Wusterhausen/Dosse.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Bantikow: 1, 2, 3, 4 Biesen: 3 Bork-Lellichow: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 Brunn: 2, 3 Bückwitz: 1 Dossow: 1, 3, 4, 5 Dreetz: 16, 17 Drewen: 3, 5 Eichenfelde: 1, 2, 3, 4 Fretzdorf: 1, 2, 8, 9, 10 Gadow: 9, 11 Glienicke: 1, 3 Goldbeck: 1, 4 Großderschau: 4 Hohenofen: 1, 2, 3, 5 Jabel: 1 Kampehl: 1, 2, 3 Königsberg:

11 Kyritz: 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 30 Neustadt (Dosse): 6, 7, 8, 9, 11, 20, 21 Pläntitz: 2, 3, 4 Rossow: 1, 12, 13, 15, 16 Schönberg (K): 1, 2 Sechzehneichen: 3 Sieversdorf: 10, 11 Teetz: 1, 2, 3, 4, 5, 10 Tramnitz: 1, 2 Triefitz: 1, 2 Wittstock: 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 25, 26 Wulkow (K): 1, 2 Wusterhausen/Dosse: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10, 11 Zaatzke: 1, 4, 5, 6 Zootzen: 1

In dem Überschwemmungsgebiet werden die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

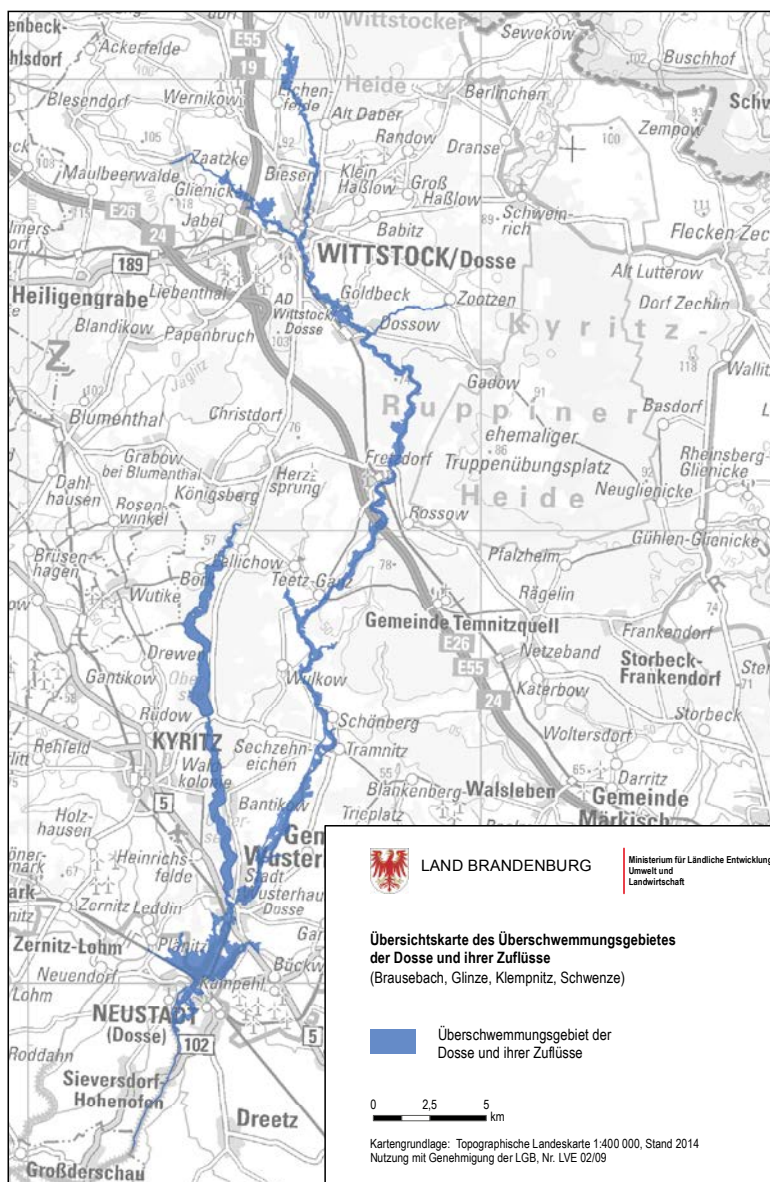
vom 10. Juli 2017
bis einschließlich 11. August 2017

bei der unteren Wasserbehörde bzw. den folgenden Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	16816 Neuruppin Neustädter Str. 14 Bau- und Umweltamt, Raum 360	Mo 8.00 – 12.00 Uhr Di 8.00 – 17.00 Uhr Do 8.00 – 16.00 Uhr	03391 6886733 03391 6886740
Stadt Wittstock/Dosse	16909 Wittstock / Dosse H.-Geist-Straße 19-23 Bauamt, Raum C.2.05	Mo bis Do 8.30 – 16.00 Uhr Fr 8.30 – 12.00 Uhr	03394 429-250
Stadt Kyritz	16866 Kyritz, Marktplatz 1 Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Raum 307	Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr	033971 85-223
Amt Neustadt (Dosse)	16845 Neustadt (Dosse) Bahnhofstraße 6 Sekretariat, Raum 14	Mo 9.00 – 12.00 Uhr Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr	033970 95202

1. Bekanntmachungen

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Amt Rhinow	14728 Rhinow Lilienthalstraße 3 Sachgebiet Organisation/Schulen, Raum 16	Mo und Mi 7.15 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Di 7.15 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 7.15 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Fr 7.15 – 12.15 Uhr	033875 366-16
Gemeinde Heiligengrabe	16909 Heiligengrabe Am Birkenwäldchen 1a Bauamt, Raum 14	Mo und Do 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Di 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr Mi 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr Fr 8.00 – 11.00 Uhr	033962 67-318
Gemeinde Wusterhausen/ Dosse	16868 Wusterhausen/Dosse Am Markt 1 FG Sicherheit und Ordnung, Gewerbe (Bürgerservice) EG	Mo bis Fr 9.00 – 12.00 Uhr Mo und Do 13.00 – 16.00 Uhr Di 13.00 – 18.00 Uhr	033979 87728



Bis einschließlich 28. August 2017 kann bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (16816 Neuruppin, Neustädter Straße 14) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft neben der Auslegung am 4. Juli 2017 um 18:00 Uhr in der Dossehalle in 16868 Wusterhausen/Dosse, Zur Dossehalle 6, eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter folgender Adresse: www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree veröffentlicht.

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Hans Gieselmann Druck- und Medienhaus GmbH & Co KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: gieselmandruck@potsdam.de